

**Satzung des Abwasserzweckverbands Riß
vom 4. Oktober 1969**

(zuletzt geändert am 15. Dezember 2010)

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Verbandsaufgabe
- § 4 Verbandsanlagen

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

- § 5 Organe des Zweckverbands
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 12 Der Verbandsvorsitzende
- § 13 Bedienstete des Zweckverbands
- § 14 Tagesgelder und Aufwandsentschädigungen

III. DECKUNG DES AUFWANDS

- § 15 Kosten der Verbandsanlagen
- § 16 System der Kostenverteilung
- § 17 Kosten für Sammler und Sonderbauwerke
- § 18 Umlagen
- § 19 Vermögensumlage
- § 20 Betriebskostenumlage
- § 21 Zins- und Tilgungsumlage
- § 22 Belastungsrechte
- § 23 Anschlusswerte

IV. SONSTIGES

- § 24 Satzungen
- § 25 Änderung der Verbandssatzung
- § 26 Aufnahme neuer und Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
- § 27 Auflösung des Zweckverbands
- § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 29 Unterrichtungspflicht der Verbandsmitglieder
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Stadt Biberach sowie die Gemeinden Ummendorf, Warthausen, Mittelbiberach, Hochdorf (mit Ortsteilen Hochdorf, Unteresendorf, Schweinhausen und Appendorf), Ingoldingen (mit Ortsteilen Ingoldingen, Degernau, Winterstettenstadt, Winterstettendorf und Furtteilorten) und Eberhardzell (für Ortsteile Oberessendorf, Hetzisweiler und Mittishaus) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Abwasserzweckverband Riß". Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

§ 3 Verbandsaufgabe

(1) Der Zweckverband hat nach den Bestimmungen dieser Satzung die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer das von seinen Verbandsmitgliedern erfasste Abwasser abzuführen, vor seiner Einleitung in den Vorfluter (Riß) in einer Kläranlage zu reinigen und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen.

(2) Der AZV Riß hat die Aufgabe, die Sonderbauwerke im Verbandsgebiet zu betreiben. Sonderbauwerke sind insbesondere Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe, Stauraumbauwerke, Pumpwerke, Düker und Pumpendruckleitungen. Zum Betrieb der Anlagen gehört z. B. die Steuerung, Vernetzung, Kontrolle, Unterhaltung, Wartung, Instandhaltung sowie vorsorgliche bzw. turnusmäßige Reinigung.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

(1) Verbandsanlagen sind die Verbandskläranlage auf Markung Warthausen sowie das Verbandssammlernetz nach der Beschreibung des Wasserwirtschaftsams Riedlingen vom 10. Dezember 1968. Diese wird ergänzt durch den Anschluss des Ortsteils Höfen der Gemeinde Warthausen nach der Vereinbarung vom 31. Juli 1974. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der AZV Riß zusätzliche Sammler und Sonderbauwerke als Verbandsanlagen übernehmen, wenn diese von mehreren Verbandsmitgliedern gleichzeitig genutzt werden (überörtliche Bedeutung).

(2) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert oder erweitert.

(3) Die örtliche Flächenkanalisation und ihre Zuleitung zu den Übergabestellen der Verbandssammler bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Änderungen oder Erweiterungen der Flächenkanalisation und der Einleitung in die Verbandssammler bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbands.

Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen; dabei ist auf etwaige Besonderheiten der Abwässer hinzuweisen. Solange das Belastungsrecht eines Verbandsmitglieds (siehe § 22) nicht überschritten wird, ist ihm die Zustimmung des Zweckverbands zu erteilen, sofern der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und das Vorhaben den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

(4) Abwässer, die den Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährden könnten, dürfen nicht in die Verbandsanlagen eingeleitet werden; der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern von ihrer geeigneten Vorbehandlung abhängig machen.

(5) Die Planung, der Bau und die Finanzierung von Sonderbauwerken im Eigentum der Verbandsmitglieder erfolgen in der Zuständigkeit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Planung ist mit dem AZV Riß abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Nach mängelfreier Abnahme der Sonderbauwerke durch den Verband gehen diese in die Betriebsführung des AZV Riß über.

(6) Die Investitionen des Verbandes in Sammler und Sonderbauwerke im Eigentum des AZV sind mit den betroffenen Verbandsmitgliedern vorab abzustimmen. Herrscht zwischen AZV und Nutzern keine Einigkeit über Notwendigkeit oder Umfang einer Investitionsmaßnahme, dann ist die jeweils zuständige wasserrechtliche Genehmigungsbehörde (derzeit das Landratsamt) als Schiedsstelle anzurufen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Organe des Zweckverbands

(1) Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der GO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GO über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbands durch den Verbandsvorsitzenden fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsversammlung ist die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
2. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Zweckverbands,
5. die Ausführung wesentlicher Bauvorhaben,
6. die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
7. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands im Wert von mehr als 5.000 €,
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbands,
10. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden die

Stadt Biberach an der Riß	13
Gemeinde Ummendorf	3
Gemeinde Warthausen	3
Gemeinde Mittelbiberach	2
Gemeinde Hochdorf	2
Gemeinde Ingoldingen	2
Gemeinde Eberhardzell	1

Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter ihrer Gemeinden in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten bestellt und abberufen.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist soll 10 Tage nicht unterschreiten; in dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Nehmen an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl teil, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Wahlen können offen erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die in der Sitzung anwesend waren, zu beurkunden sind.

§ 12 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; § 10 ist zu beachten. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse vor und ist für ihren ordnungsmäßigen Vollzug verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bedienstete des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

(2) Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit einzelnen Verbandsmitgliedern die Erfüllung von Verbandsaufgaben an diese gegen Kostenersatz übertragen.

(3) Anstelle der Einstellung eigener Bediensteter kann der Zweckverband Bedienstete von Verbandsmitgliedern mit der nebenberuflichen Wahrnehmung bestimmter Verbandsaufgaben beauftragen.

§ 14 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können Aufwandsentschädigungen erhalten.

(3) Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

III. DECKUNG DES AUFWANDS**§ 15 Kosten der Verbandsanlagen**

(1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen oder Kredite gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage aufzubringen.

(2) Die Einlage wird nach dem Baufortschritt der Anlagen zur Zahlung fällig. Rückständige Einlagen werden anteilmäßig mit dem daraus anfallenden Kapitaldienst des Zweckverbands belastet.

§ 16 System der Kostenverteilung

(1) Die Betriebs- und Investitionskosten für die Kläranlage Warthausen werden durch Umlagen nach den §§ 18 bis 21 aufgebracht.

(2) Für die Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten für Sammler und Sonderbauwerke gilt das Verursacherprinzip nach § 17.

§ 17 Kosten für Sammler und Sonderbauwerke

(1) Die Kosten für Sammler und Sonderbauwerke werden in Form einer Betriebsabrechnung auf die jeweiligen Nutzer verteilt. Dieses Prinzip gilt unabhängig davon, ob die Anlagen im Eigentum des Verbands stehen oder nur von ihm betrieben werden.

(2) Zu den Kosten nach Abs. 1 gehören die laufenden Betriebskosten, der Verwaltungsaufwand sowie die Planungs- und Investitionskosten. Die Abschreibungen werden ebenfalls auf die Nutzer verteilt. Sofern Kredite für Sammler und Sonderbauwerke aufgenommen werden, sind die daraus folgenden Belastungen verursachergerecht zuzuordnen.

(3) Die Kosten für Anlagen, die nur von einem Verbandsmitglied genutzt werden, sind von diesem Verbandsmitglied vollständig zu tragen.

(4) Die Kosten für Anlagen, die von mehreren Mitgliedern genutzt werden, sind nach der hydraulischen Belastung auf die Nutzer zu verteilen. Dabei sind die Sammler in Abschnitte aufzuteilen, so dass eine verursachergerechte Kostenzuordnung möglich ist. Zur Berechnung der hydraulischen Belastung können die abgehenden Wassermengen von Regenüberlaufbecken herangezogen werden. Bei Baugebieten im Trennsystem ist eine gesonderte Berechnung notwendig.

(5) Die Bildung von Abschnitten und die Festsetzung der Verteilungsschlüssel erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(6) Die hydraulische Belastung ist im Turnus von fünf Jahren zu überprüfen.

(7) Die Abrechnung der tatsächlichen Betriebs- und Investitionskosten erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Der AZV kann viertel- oder halbjährlich Abschlagszahlungen anfordern.

§ 18 Umlagen

(1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch eigene Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, erhebt der Verband folgende Umlagen:

1. Vermögensumlage
2. Betriebskostenumlage
3. Zins- und Tilgungsumlage

(2) Die Umlagen des Verbandes werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Festsetzung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

(3) Das Haushaltsjahr wird durch die Zweckverbandsverwaltung abgerechnet. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

(4) Die unter Absatz 1 genannten Umlagen setzen sich ab 01.01.2007 aus den vier Faktoren gemessene Abwasserfrachten, gemessene Abwassermengen, angeschlossene natürliche Einwohner und gebührenfähige Abwassermenge zusammensetzt. Alle vier Faktoren werden gleich gewichtet. Die Faktoren Abwasserfrachten und -mengen werden durch eine besonde-

re Messkampagne erhoben. Die Faktoren natürliche Einwohner und gebührenfähige Abwassermenge ergeben sich aus der Mitteilung der Verbandsgemeinden zur Abwasserabgabe.

(5) Die Messkampagne soll regelmäßig neu durchgeführt werden. Anlässe für eine neue Kampagne sind zum Beispiel die bauliche Erweiterung der Kläranlage oder wesentliche Veränderungen bei einzelnen oder allen Verbandsmitgliedern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Messkampagne obliegt der Verbandsversammlung.

§ 19 Vermögensumlage

(1) Zur Finanzierung des Finanzhaushaltes erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Vermögensumlage, soweit keine anderen Einzahlungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Schlüssel für die Vermögensumlage werden nach § 18 Absatz 4 ermittelt. Sie sind jeweils nur auf die Neuanlagen anzuwenden und gelten für den gesamten Investitionszeitraum. Die Schlüssel für die Altanlagen bleiben unverändert.

Ab 01.01.2007 gelten folgende Vermögensumlageschlüssel:

	Altanlagen bis 2006	Neuanlagen ab 2007
Biberach an der Riß	68,77%	67,68%
Mittelbiberach	5,57%	6,76%
Ummendorf	6,99%	7,55%
Warthausen	10,50%	9,63%
Ingoldingen	3,75%	3,39%
Hochdorf	3,40%	3,92%
Eberhardzell	1,02%	1,07%
Gesamtsumme	100,00%	100,00%

Der jeweilige Schlüssel für die Vermögensumlage ist auch für die Verteilung des Anlagevermögens und der Abschreibungen heranzuziehen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben auf die Vermögensumlage vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten.

§ 20 Betriebskostenumlage

(1) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Betriebskostenumlage wird anteilmäßig nach Einwohnergleichwerten auf die Verbandsmitglieder verteilt und berechnet sich bis zum Inkrafttreten von Abs. 3 wie folgt:

Stadt Biberach	40.294 EWG	74,90 %
Gemeinde Mittelbiberach	3.262 EWG	6,06 %
Gemeinde Ummendorf	4.093 EWG	7,61 %
Gemeinde Warthausen	6.151 EWG	11,43 %
	<u>53.800 EWG</u>	<u>100,00 %</u>

(3) Verteilerschlüssel nach Beitritt von Ingoldingen, Hochdorf und Eberhardzell mit Wirkung ab 1.1.1997;

Stadt Biberach	40.294 EWG	68,77 %
Gemeinde Mittelbiberach	3.262 EWG	5,57 %
Gemeinde Ummendorf	4.093 EWG	6,99 %
Gemeinde Warthausen	6.151 EWG	10,50 %
Gemeinde Ingoldingen	2.200 EWG	3,75 %

Gemeinde Hochdorf	1.990 EWG	3,40 %
Gemeinde Eberhardzell	600 EWG	1,02 %
	<u>58.590 EWG</u>	<u>100,00 %</u>

(4) Ab 01.01.2007 wird der Betriebskostenschlüssel hinsichtlich der Parameter angeschlossene natürliche Einwohner und gebührenfähige Abwassermenge jährlich angepasst. Dazu werden jeweils die Vorjahreswerte verwendet. Die Faktoren Abwasserfrachten und -mengen ergeben sich aus der jeweiligen Messkampagne gemäß § 18 Abs. 4 bzw. 5. Die Festsetzung der Betriebskostenschlüssel erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Versammlung.

(5) Die Verbandsmitglieder haben auf die Betriebskostenumlage vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten.

§ 21 Zins- und Tilgungsumlage

(1) Der Verband erhebt für die aus dem Schuldendienst (Zins- und Tilgung) anfallenden Ausgaben bei den Verbandsmitgliedern eine Zins- und Tilgungsumlage.

(2) Die Zins- und Tilgungsumlage wird entsprechend § 19 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Kreditaufnahme.

(3) Die Verbandsmitglieder haben auf die Zins- und Tilgungsumlage vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten.

§ 22 Belastungsrechte

(1) Jedem Verbandsmitglied steht an der Leistungsfähigkeit der Verbandskläranlage ein bestimmter Anteil für seine Abwässer zu (Belastungsrechte).

(2) Verbandsmitglieder können ihnen zustehende Belastungsrechte auf andere Verbandsmitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbands.

(3) Die Belastungsrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach folgenden Faktoren:

- a) dem Grundwert an der nach § 15 zu erstellenden Kläranlage. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt und ist bei einem stufenweisen Ausbau auf die jeweilige Leistungsstufe der Kläranlage bezogen,
- b) den Zusatzwerten, die nach § 17 Abs. (1) einzelnen Verbandsmitgliedern zustehen,
- c) den Wertberichtigungen, die sich aus vorstehendem Abs. (2) ergeben.

§ 23 Anschlusswerte

(1) Für jedes Verbandsmitglied wird ein Anschlusswert festgestellt, der aus Menge und Art seiner Abwässer abzuleiten ist.

(2) Die Anschlusswerte sollen alle fünf Jahre durch Messung überprüft werden. Auf Antrag eines Verbandsmitglieds muss die Überprüfung auch früher erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen dies geboten erscheinen lassen.

(3) Die Prüfungsergebnisse nach Abs. (2) sind der Versammlung bekannt zu geben; soweit sie von der Versammlung nicht beanstandet werden, sind die Anschlusswerte entsprechend fortzuschreiben. Im Falle der Beanstandung der Prüfungsergebnisse ist die Überprüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Bis zur ersten Feststellung der Anschlusswerte nach Abs. (2) und (3) gelten die bei der Bildung des Zweckverbands vereinbarten vorläufigen Anschlusswerte, die in der Anlage¹ zu dieser Satzung ausgewiesen sind.

IV. SONSTIGES

§ 24 Satzungen

(1) Der Zweckverband erlässt die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Zum Erlass von Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Satzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder erlassen über die Herstellung, die Unterhaltung und die Benützung der Grundstücksentwässerungen und deren Anschluss an die örtliche Flächenkanalisation Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang, in denen die Belange des Zweckverbands zu berücksichtigen sind.

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 26 Aufnahme neuer und Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist zulässig, wenn die Verbandsversammlung mit mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder zustimmt und kein Verbandsmitglied widerspricht.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

(4) Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder ist sicherzustellen, dass die Stadt Biberach die Hälfte der Mitglieder in der Verbandsversammlung stellt.

§ 27 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt bestandenen Belastungsrechte (§ 22) über.

(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbands sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

¹ Diese Anlage ist nicht angeschlossen, da Wirkung entfallen

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden durch Einrücken in die Schwäbische Zeitung, Ausgabe Biberach, durchgeführt.

§ 29 Unterrichtungspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Veränderungen an der örtlichen Kanalisation oder der Beschaffenheit und Menge der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 30 Übergangsregelungen

(1) Die Verbandsmitglieder erfüllen die ihnen bisher obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Verbandsaufgaben solange weiter, bis diese entsprechend dieser Satzung vom Zweckverband übernommen worden sind; die Pflichten an den Zweckverband bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei der Übernahme von Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs. (2), die im Eigentum von Verbandsmitgliedern stehen, sind der Zweckverband und die bisherigen Eigentümer so zu stellen, als hätte der Zweckverband diese Anlagen selbst errichtet.

(3) Auf Antrag von Verbandsmitgliedern ist der Bau von ausschließlich für sie bestimmten Zuleitungssammlern vorerst zurückzustellen. Insoweit ist ihre Einlage (§ 15) um die Anteile an den Verbandssammlern zu kürzen. (Im Sinne dieser Abgrenzung gilt der Hauptzuleitungssammler von der Einmündung des Südsammlers der Gemeinde Warthausen bis zur Kläranlage als Bestandteil der Kläranlage).

(4) Solange die Verbandskläranlage noch nicht in Betrieb ist, wird die Umlage (§ 18) insgesamt nach dem Verhältnis der Belastungsrechte (§ 22) aufgebracht.

(5) Nach Inbetriebnahme der Verbandskläranlage können die Anschlusswerte (§ 23) bis zur ersten nicht beanstandeten Messung von der Verbandsversammlung auf Antrag eines Verbandsmitglieds übergangsweise ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Noch nicht an die Verbandskläranlage angeschlossene Verbandsmitglieder sind von diesem Teilschlüssel der Umlage freizustellen; für erst teilweise angeschlossene Verbandsmitglieder ist er entsprechend zu kürzen.

Der hieraus ungedeckte Teil der Umlage ist auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der ihnen verbleibenden Anschlusswerte umzulegen.

(6) Die Übergangsregelungen treten am 31.12.1975 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Dies gilt nicht für die abweichenden Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3.

(2) Rückwirkend zum 1.1.1992 treten die Bestimmungen der Paragraphen 16, 17, 18, 19, 20 Abs. 1, 2 und 4 sowie 21 in Kraft.

(3) Zum 1.1.1997 treten die Bestimmungen der Paragraphen 1, 4 Abs. 4, 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 3 in Kraft gleichzeitig tritt § 20 Abs. 2 außer Kraft.

(4) Zum 01.01.2007 treten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 und 5, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 in Kraft. Gleichzeitig treten § 20 Abs. 3, § 22 und § 23 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung	SZ-Nr.	Vorstehende Fassung
vom	am	am		gilt ab:
(S) 18.07.1969	22.07.1969	04.10.1969	229	
(Ä) 12.09.1974				
(Ä) 14.04.1975	22.04.1975	16.05.1975	111	
(Ä) 14.06.1991		13.07.1991	160	
(Ä) 23.10.1996	11.11.1996	07.11.1996	258	
(Ä) 05.12.2001				
(Ä) 09.12.2006		09.12.2006	285	
(Ä) 04.12.2008		24.01.2009	19	
(Ä) 15.12.2010		09.02.2011	32	10.02.2011